

Informationen und Hintergründe

THEMA: Altersteilzeit

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen



Antragsfrist zum 1.8.2015 bis zum 31.3.2015 verlängert

Altersteilzeit für Lehrkräfte ab 55 und im Blockmodell

Der Niedersächsische Landtag hat am 15.12.2014 den von SPD und Grünen eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen“ (Drucksache 17/1983) und die damit verbundenen Änderungen der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte beschlossen. Das Gesetz tritt zum 2.2.2015 in Kraft und bringt entscheidende Verbesserungen für beamtete Lehrkräfte.

In der Anhörung zum Entwurf vor dem Innenausschuss des Landtages wurde deutlich, dass alle an Lösungen und Verbesserungen interessierten Gewerkschaften und Verbände sich positiv zum Entwurf äußerten. Neben der GEW und dem DGB war dies auch der Beamtenbund. Dass der Philologenverband seine Zustimmung nur verklausuliert signalisierte, war noch zu erwarten gewesen. Die Ablehnung der Berufsschullehrerverbände und des VBE erstaunte hingegen nicht nur die Abgeordneten!

Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte im Blockmodell ermöglicht

Die Altersteilzeitregelungen werden ab 1.8.2015 so verbessert, dass Altersteilzeit (ATZ) bereits ab dem 55. Lebensjahr in Anspruch genommen werden kann. Auch wird wieder die Möglichkeit eröffnet, die Altersteilzeit im sog. Blockmodell zu beantragen. Damit eine durchgängige Beschäftigung im

Umfang von 60 % der Arbeitszeit gegeben ist, wird Altersteilzeit im Blockmodell nur für eine Laufzeit von 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahren bewilligt werden.

Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte:

- Altersteilzeit kann Lehrkräften im Beamtenverhältnis bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres bewilligt werden.
- ATZ wird bei Lehrkräften jeweils zum 1. Februar und zum 1. August bewilligt.
- ATZ muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken, so dass ein Altersurlaub nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG im Anschluss an die ATZ nicht in Betracht kommt.
- Ein Ausgleich des Arbeitszeitkontos ist nur in der Arbeits-, nicht aber in der Freistellungsphase möglich.
- Im Rahmen der ATZ ist nur eine Reduzierung der Arbeitszeit auf 60 % der in den drei Jahren zuvor durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit möglich, aber: wenn die zuletzt festgesetzte Unterrichtsstundenzahl vor Beginn der ATZ geringer ist als die durchschnittliche Unterrichtsstundenzahl gilt diese – geringere – Unterrichtsstundenzahl für die Berechnung der Arbeitszeit in der ATZ.

- Ab dem 1. August 2015 wird die ATZ mit einer gleichmäßigen Arbeitszeit von 60 v. H. der maßgeblichen Arbeitszeit bewilligt.
- Auf Antrag kann ATZ weiterhin in Form einer „ungleichen Verteilung der Arbeitszeit“ bewilligt werden. Die ATZ gliedert sich in zwei gleich lange Abschnitte. In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit 80 %, im zweiten Abschnitt 40 % der für die ATZ maßgeblichen Arbeitszeit. Auf Antrag kann sich die ATZ auch in drei Abschnitte gliedern. Dann beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt 80 %, im zweiten 60% und im dritten 40 %. Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern, der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.
- Auf Antrag kann ATZ auch im Blockmodell bewilligt werden. Die ATZ im Blockmodell gliedert sich in zwei Abschnitte: Arbeitsphase 60 % (mit 100 % Dienstleistung) und die Freistellungsphase (0 % Dienstleistung) mit 40 % der Gesamtlaufzeit. Die Gesamtlaufzeit sieht einen Zeitraum von 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahren vor (Beispiele s. Kasten)
- Während der ATZ erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.
- Einen Rechtsanspruch auf ATZ gibt es nicht. ATZ kann nicht bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange entgegenstehen.
- Neben der anteiligen Besoldung wird ein nicht ruhegehaltsfähiger Alterssteilzeitzuschlag gezahlt, so dass **70 %** der zuvor erhaltenen Nettobesoldung gezahlt werden.
- Die Zeiten der ATZ sind zu **80 %** ruhegehaltsfähig.

Wer Altersteilzeit im Blockmodell für sich erwägt, sollte sich so früh wie möglich informieren. Die GEW berät ihre Mitglieder!

Altersteilzeit – viele Varianten möglich Die Lehrkräfte haben die Wahl zwischen drei Grundmodellen:

1. Durchgängige Teilzeit mit Beginn des 55. Lebensjahres oder
2. mit absinkender Unterrichtsverpflichtung 80/(60)/40 oder
3. Blockmodell mit Laufzeiten 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahre; 60 % der Gesamtlaufzeit Arbeitsphase und 40 % Freistellungsphase

bei 60 % Arbeitszeit, 70 % Besoldung und 80 % ruhegehaltstfähiger Dienstzeit

Bewertung aus Sicht der GEW

Flexibilität pur – viele individuelle Möglichkeiten des Altersübergangs

Aus Sicht der GEW bringen die Änderungen der Altersteilzeit mit der Möglichkeit des deutlich früheren Beginns ab Vollendung des 55. Lebensjahres und des Eröffnens des Blockmodells erkennbare Vorteile gegenüber der bisherigen Regelung. Folgende Punkte sind wichtig:

- Ein gutes Modell, das auf die je individuelle Planung des Eintritts in den Ruhestand ab 60 abgestimmt werden kann – eine Flexibilität wie in keinem anderen Bundesland!
- Das Modell greift GEW-Forderungen nach verbesserten und flexibleren Altersübergängen auf.
- Die besonderen Belastungen der Lehrkräfte werden anerkannt.
- Bevorzugt Lehrkräfte bei der ATZ gegenüber anderen Beamtengruppen.

Kritische Punkte

- Weiterhin ist die Grundausrichtung des Modells mit 60 % Arbeitszeit, 70 % Besoldung und 80 % Anrechnung auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit zu verbessern.
- Der Altersteilzeitzuschlag ist zu gering und sollte um einige Prozentpunkte angehoben werden.

- Der Wegfall der Altersermäßigung bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit ist negativ – eine Kombination von Altersteilzeit und Altersermäßigung sollte ermöglicht werden.
- Nur beamtete Lehrkräfte werden von der Neuregelung erfasst – Tarifbeschäftigte sind weiterhin ausgeschlossen.
- Die GEW fordert Verhandlungen zu einem Tarifvertrag zur Altersteilzeit tarifbeschäftigter Lehrkräfte.

Es ist gut, dass die Regierungsfractionen und die Landesregierung erkannt haben, dass Erleichterungen für Lehrkräfte angeboten werden müssen. Es ist gut, dass mit der neuen Altersteilzeit hier ein richtiger Schritt gegangen wird.

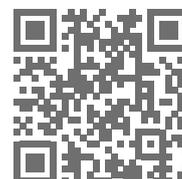
Besser sind allerdings direkte Verhandlungen und Vereinbarungen zu den Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte!

Die GEW steht für Verhandlungen und Vereinbarungen bereit! Nun ist es an der Regierung ihrerseits Verhandlungsbereitschaft zu signalisieren.

Es wäre gut, wenn die GEW zur Halbzeit der Regierung bilanzieren könnte: verhandeln und dann vereinbaren, das ist der neue Regierungsstil unter Rot-Grün!

Beispiele für Varianten und Flexibilität

- Beginn ab 55 + x und Laufzeit bis Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze, ohne Versorgungsabschlag von 0,3% pro Monat
- beachten: Hinausschieben der Regelaltersgrenze nach § 35 NBG führt zu individueller Altersgrenze
- ohne Versorgungsabschlag, wenn die ATZ bis zum Erreichen der (individuellen) Regelaltersgrenze läuft; Festlegung erfolgt bei Beantragung
- z. B. Beginn mit 55 + x Laufzeit 20 Schulhalbjahre, Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen Regelaltersgrenze; Arbeitsphase 6 Jahre, danach Freistellungsphase 4 Jahre
- Beginn mit 58, Laufzeit 15 Schulhalbjahre, Eintritt Ruhestand mit 65,5; Arbeitsphase 9 Schulhalbjahre Freistellungsphase 6 Schulhalbjahre; Eintritt Freistellungsphase mit 62,5 Jahren
- **Beispiele mit Versorgungsabschlägen:**
 1. Beginn mit 55 und Eintritt Ruhestand mit 60 (Antragsaltersgrenze nach § 37 NBG), Laufzeit 10 Schulhalbjahre; Freistellungsphase mit 58 Jahren; Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 NBG bis zu 25,2 % möglich
 2. Beginn mit 59, Laufzeit 10 Schulhalbjahre, Eintritt Ruhestand mit 64, Freistellungsphase mit 62; Versorgungsabschlag beginnend mit 64 bis zur individuellen Regelaltersgrenze bei den Jahrgängen bis 1963, danach fix $36 \times 0,3 \% = 10,8\%$
 3. Beginn mit 62, Laufzeit 5 Schulhalbjahre, Eintritt Ruhestand mit 64,5, Beginn Freistellungsphase mit 63,5 Jahren; Versorgungsabschlag von 64,5 bis Regelaltersgrenze



Jetzt Code scannen!
[www.gew-nds.de/
thema](http://www.gew-nds.de/thema)